:Kor. 2,15: Der geistliche Mensch richtet alles, selbst jedoch wird er von niemandem gerichtet.

Ecclesia Sancta Terra

: Mitteilung an Sachbearbeiter/in ist Mitteilung an Geschäftsführer/in.
Mitteilung an Geschäftsführer/in ist Mitteilung an Sachbearbeiter/in.
Diese Mitteilung gilt somit als rechtsverbindlich zugestellt.

Schriftliche Klärung zur Reichweite von Art. 12 SchKG und seinen Grenzen

1. Ausgangspunkt

Art. 12 SchKG

1 Das Betreibungsamt hat Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen.
2 Die Schuld erlischt durch die Zahlung an das Betreibungsamt. (2)
(2) Vgl. Or114

„Das Betreibungsamt nimmt Zahlungen für Rechnung des Gläubigers entgegen. Die Schuld erlischt durch Zahlung an das Betreibungsamt."

Bedeutung: Das Amt ist nur eine Zahlstelle. Es handelt nicht als originärer Gläubiger, sondern nimmt Gelder treuhänderisch entgegen.

2. Voraussetzung: Gültige Forderung

Diese Regel entfaltet Wirkung nur dann, wenn tatsächlich eine gültige, rechtsbeständige Forderung vorliegt. Fehlt ein Titel, ein Vertrag oder ein Beweis, kann das Amt keine Zahlung wirksam entgegennehmen.

„Ich habe die Beweise gemäss Art. 8 ZGB sowie OR 965/966/493 ausdrücklich verlangt, immer meinen Zahlungswillen Dokumentiert und zugleich erklärt, dass ich bereit bin zu zahlen, sobald diese Originalurkunden vorgelegt werden. Bis heute wurden diese Beweise nicht erbracht." **somit ex tunc**

3. Verknüpfung mit Obligationenrecht

OR 20

1 Ein Vertrag, der einen unmöglichen (5) oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

2 Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages (6), so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

(5) Anfängliche und objektive Unmöglichkeiten **Vgl. OR 97 und 119**

(6) Teilnichtigkeit

> Nichtigkeit: Verträge mit unmöglichem oder sittenwidrigem Inhalt sind **ex tunc** nichtig. Eine auf solcher Grundlage erhobene Forderung existiert nicht.

OR 97

1 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig(1) bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist(2), dass ihm keinerlei

Verschulden (3)zur Last falle.

2 Die Art der Zwangsvollstreckung steht unter den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes und der eidgenössischen und kantonalen Vollstreckungsvorschriften.

(1) wer was wo wann

(2)exkulpationsbeweis

(3)Absicht und Fahrlässigkeit **vgl auch OR 20 und119**

„Eine Haftung nach OR 97 setzt eine gültige Schuld voraus. Damit eine solche Schuld festgestellt werden kann, müsste nachweisbar sein: wer gehandelt hat, was genau geschehen ist, wann und wo. **Da diese Beweise fehlen (Art. 8 ZGB, OR 965/966/493)**, besteht keine Haftung. **Nicht bewiesen somit ex tunc**

OR 114

1 Geht eine Forderung infolge ihrer Erfüllung(2) oder auf andere Weise unter, so erlöschen alle ihre Nebenrechte, wie namentlich die Bürgschaften und Pfandrechte.

2 Bereits erlaufene Zinse können nur dann nachgefordert werden, wenn diese Befugnis des Gläubigers verabredet oder den Umständen zu entnehmen ist.

3 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über das Grund-

Pfandrecht, die Wertpapiere und den Nachlassvertrag.

(2)**Vgl OR97**

OR 119

1 Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten(2) hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

2 Bei zweiseitigen Verträgen(3) haftet der hiernach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung(4) und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.

3 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift(5) oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

(2)**vgl or 20 und 97**

(3)Verträge mit gegenseitigen Leistungspflichten

Erlöschen: Eine Forderung erlischt durch Erfüllung **(OR 114)** oder wenn Erfüllung unmöglich ist**(somit durch fehlende Beweislage laut Art 8 ZGB OR 965 966 493) (OR 119)**. Bei Gläubigerverzug **(OR 91)** wird Erfüllung unmöglich, Forderung erlischt. **somit ex tunc**

OR 185

1 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen(3) und Gefahr(4) der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages(5) auf den Erwerber über.

2 Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden(6) und, wenn sie versendet(7) werden soll, zur Versendung abgegeben sein.

3 Bei Verträgen, die unter einer aufschiebenden Bedingung(8) abgeschlossen sind, gehen Nutzen und Gefahr der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

Gefahrtragung: **Die Gefahr trägt der Gläubiger**, **sobald Schuldner ordnungsgemäss Leistung anbietet.** Verweigert er die Annahme, trägt er die Folgen. **Zahlungsbereitschaft immer erklärt sobald die Titel laut OR 965 966 493 Art.8 ZGB vorliegen**. **somit ex tunc**

(3) Früchte und sonstige Vorteile

(4) Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung

(5) **vgl or1**

(6) **vgl or 71**

(7) distanzkauf

(8) vgl ZGB 655

Art. 1

1 Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.

2 Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende(2) sein.

(2) z.b. durch schlüssiges Verhalten (ohne erkennbare Willensäusserung) vgl OR 6

OR 1 – Übereinstimmende Willensäusserung
Ein Vertrag entsteht nur durch die übereinstimmende Willensäusserung beider Parteien. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.
Folgerung: Da ich ausdrücklich erklärt habe, dass ich nur im positiven Rechtskreis handle und nicht dispositiv – Zahlung ausschliesslich gegen Vorlage der Originalurkunden gemäss Art. 8 ZGB sowie OR 965/966/493 und ausschliesslich in gesetzlichen Zahlungsmitteln – fehlt es an einer übereinstimmenden Willensäusserung für jede andere Form.
Damit ist klar: Ohne meine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung liegt kein Vertrag und keine gültige Forderung vor.

OR 71

1 Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner(1) die Auswahl zu, insofern sich aus dem Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergibt.

2 Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.

(1) Schuldner der Sache

Urkunde: **Der Schuldner darf Leistung verweigern, solange keine Rückgabe oder Vorlage der Urkunde erfolgt. Ohne Titel keine Pflicht zur Zahlung.** Titel laut **OR 965 966 493 Art.8 ZGB angefordert , nicht erhalten, somit ex tunc****

4. Konsequenzen

Art. 12 SchKG setzt eine gültige Forderung voraus. **Ohne Beweise, Titel oder Verträge** ist die Forderung nichtig, jede Zahlung über das Amt ist unzulässig. **Titel laut OR 965 966 493 Art.8 ZGB angefordert , nicht erhalten, somit ex tunc**

Leistet der Schuldner dennoch (gehöriges Angebot in gesetzlichen Zahlungsmittel und der Gläubiger tritt in Verzug), entsteht ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62). Das Amt macht sich selbst haftbar.

Das Betreibungsamt verliert dadurch seine neutrale Rolle und handelt widerrechtlich.

5. Schlussfolgerung

Die Reichweite von Art. 12 SchKG endet dort, wo keine gültige, beweisbare Forderung existiert. Das Amt ist nur Zahlstelle, **nicht Gläubiger.** Jede Handlung **ohne Titel, Vertrag oder Urkunde ist ultra vires,** führt zu **nichtigem Handeln ex tunc** und **macht das Amt sowie den vermeintlichen Gläubiger persönlich haftbar.**

Verbindliche Feststellung:

Eine Schuld kann nur durch Vorlage eines gültigen Titels und Erfüllung in gesetzlichen Zahlungsmitteln am Sitz/Wohnsitz des Gläubigers getilgt werden. Wo kein Titel und keine Beweise bestehen, ist die Forderung untergegangen und darf vom Betreibungsamt nicht mehr eingezogen werden.

„Mit der von mir angegebenen Zustelladresse (positives Recht und nicht dispositiv) habe ich mein Recht auf ein faires Verfahren sowie den Schutz meiner Privatsphäre geltend gemacht. *Eine Zustellung* ***an die Wohn-***

oder Meldeadresse der mir zugeteilten Person, verstösst nicht nur gegen Art. 138 ZPO und das Urteil RU180049 des Obergerichts Zürich, sondern auch gegen die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte (1975) anerkannten Menschenrechte. Damit ist die Zustellung formungültig und ex tunc nichtig.“

Diese Grundsätze sind nicht nur politisch, sondern völkerrechtlich verbindliche Standards, an die sich alle staatlichen Organe der Eidgenossenschaft zu halten haben – unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungsbehörden, Gerichte oder Vollstreckungsämter handelt. Es besteht daher eine Pflicht, sämtliche Verfahren im Einklang mit diesen Grundsätzen zu führen. Forderungen, die ohne gültige Titel, ohne Beweise oder unter Missachtung der Verfahrensgrundsätze gestellt werden, stehen im Widerspruch sowohl zum nationalen Recht (Art. 8 ZGB, OR 965/966/493, Art. 91 OR) als auch zu den internationalen Verpflichtungen.

P s y k o
Im R U F : J E S U ,
I m m a n u e l , Y e s h u a
P s y k o ,
in propria persona sui iuris
geschrieben am: zehnter September zweitausendfünfundzwanzig
als geistlicher Vertreter

Dieses Schreiben ist «kein» Handelbares Instrument!
This letter is “no” negotiable instrument! Amtssprache ist Deutsch nach DWDS!
Alle Fett und gross geschriebenen Worte, dienen lediglich als Hinweis und sind gültig!